

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Romakowski GmbH & Co. KG

(insb. zur Verwendung von Sandwichpaneelen aus PUR/PIR- und Mineralwolldämmstoffen)

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, wenn dieser Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Sandwichpaneelen aus PUR/PIR- und Mineralwolldämmstoffen samt Zubehör. Sie gelten auch für den Spezifikationskauf i.S. des § 375 HGB, bei dem die nähere Bestimmung über Form, Maß, Quantität oder ähnliche Verhältnisse der zu liefernden Ware dem Besteller vorbehalten ist.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Eine solche Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen.
4. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten ist. Sie sind auch dann freibleibend, wenn wir dem Besteller Produkt- oder Leistungsbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen.
2. Ein Vertrag mit uns kommt erst zustande, wenn wir einen Auftrag des Bestellers in Textform angenommen oder bestätigt haben.
3. Sämtliche zwischen uns und dem Besteller bei Abschluss des Vertrages getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Textform. Gleiches gilt für Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, ohne Beachtung der Textform Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren. Mündliche oder telefonische Änderungen oder Ergänzungen sind ohne unsere ausdrückliche nachträgliche Genehmigung nur dann wirksam, wenn sie von

dem Besteller mit unseren Geschäftsführern oder Prokuristen oder solchen Mitarbeitern vereinbart werden, die aufgrund einer Vollmacht zu unserer Vertretung berechtigt sind.

4. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Farbtöne, Toleranzen oder technische Daten) sowie unsere Produktdarstellungen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit eine genaue Übereinstimmung nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Angaben keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferungen oder Leistungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen aufgrund von DIN- und EN-Normen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt für Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen müssen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie für die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile.
5. Wir behalten uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen oder Hilfsmitteln vor. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform dürfen diese Unterlagen und Hilfsmittel weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich gemacht, bekannt gegeben, vervielfältigt oder sonst zu vertragsfremden Zwecken benutzt werden. Der Besteller hat die Unterlagen oder Hilfsmittel auf Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

III. Preise und Zahlung

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preise für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk/Lager einschließlich Standardverpackung, jedoch

zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll, Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben. Mehrkosten, die insbesondere durch eine Spezialverpackung (z.B. bei beschichtetem Material oder besonderen Mengen/Maßen), durch eine besondere Kennzeichnung oder Aufteilung/Stapelung der Warenlieferung oder durch Sondergenehmigungen der Straßenbehörden entstehen, werden besonders berechnet und sind von den vereinbarten Preisen mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung in Textform nicht umfasst.

3. Treten nach Vertragsschluss Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren ein, behalten wir uns das Recht vor, eine Preisberichtigung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten liegt. Auf Verlangen des Bestellers werden wir die Veränderung der Kostenfaktoren nachweisen.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungsbeträge ab Zugang der Rechnung sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Eine Rechnung gilt nur dann als bezahlt, wenn uns der Gegenwert in voller Höhe des Rechnungsbetrages auf dem in der Rechnung genannten Konto gutgeschrieben wird. Der Abzug von Skonto bedarf jeweils besonderer Vereinbarung. Technisches Personal, Fahrer und Service-Mitarbeiter im Außendienst sind nicht zum Inkasso berechtigt.
5. Wir sind berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Weg per E-Mail an eine vom Besteller bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass elektronische Rechnungen an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können. Er wird insbesondere technische Einrichtungen wie z.B. Filterprogramme oder Firewalls entsprechend adaptieren. Automatisierte Antwortschreiben an uns (z.B. Abwesenheitsnotizen) können nicht berücksichtigt werden und stehen einem Rechnungszugang nicht entgegen. Der Besteller kann sein Einverständnis mit einer elektronischen Zusendung der Rechnung jederzeit widerrufen. Er erhält dann die Rechnung per Post an die uns zuletzt bekannt gegebene Postanschrift übermittelt.
6. Der Besteller gerät durch eine Mahnung nach Fälligkeit der Zahlung, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang unserer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug.
7. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9

Prozentpunkten über dem Basiszins zu verlangen. Wir haben außerdem Anspruch auf Zahlung einer Schadenspauschale in Höhe von 40 Euro. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt in jedem Fall vorbehalten.

8. Befindet sich der Besteller mit der Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen in Verzug, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, sind wir berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen und noch nicht ausgelieferte Ware oder noch nicht erbrachte Leistungen zurückzubehalten. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, können wir dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher dieser Zug um Zug gegen unsere Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn wir nicht vorleistungspflichtig sind, aber zur fristgerechten Durchführung des Auftrages Vorbereitungsmaßnahmen ausführen müssen. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesem Fall um die Zeit zwischen unserer Fristsetzung und der Bewirkung der Gegenleistung oder der Leistung der Sicherheit.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung und Lieferzeiten

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist eine Frist/Termin zugesagt oder vereinbart.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen, den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen (z.B. behördliche Genehmigungen, Freigaben etc.) sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller sonstigen, auch bauseitiger Mitwirkungshandlungen des Bestellers voraus. Soll die Anlieferung auf eine Baustelle erfolgen, hat der Besteller alle Vorkehrungen für eine uneingeschränkte Baustellenzufahrt und sichere Erreichbarkeit der Ablieferungsstelle auf dem Baustellengelände zu treffen.

Kommt der Besteller derartigen Verpflichtungen nicht nach, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

3. Die Lieferfrist ist von uns eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk/Lager verlassen hat oder die Fertigstellung oder Versandbereitschaft des Liefergegenstandes dem Besteller mitgeteilt wurde, soweit nicht ausnahmsweise eine Bringschuld vereinbart ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Betrieb wie auch in fremden, von denen die Herstellung oder der Transport abhängig sind –, die durch den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse außerhalb unserer Einflussphäre (insbesondere höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen) entstehen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist, soweit sie auf Fertigung oder Lieferung des Vertragsgegenstandes Einfluss haben.
5. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
6. Bei schuldhafter Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins hat uns der Besteller in Textform eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Lieferverzugs bleiben unberührt.
7. Geraten wir in Verzug, beschränkt sich der Anspruch des Bestellers auf Ersatz seines Verzögerungsschadens für jede volle Woche des Verzuges auf einen Betrag in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens auf einen Betrag in Höhe von 5% des Nettopreises der Lieferung oder Teillieferung, mit der wir uns in Schuldnerverzug befinden. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Vereinbarung eines Fixgeschäftes.
8. Äußert der Besteller den Wunsch, den Versand der Ware zu verzögern, und kommen wir ausnahmsweise diesem Wunsch nach, sind wir berechtigt, beginnend mit der Anzeige der Fertigstellung oder Versandbereitschaft für jede volle Woche ein pauschales Lagergeld in Höhe von 1,0 % des Nettopreises der betreffenden Lieferung oder Teillieferung zu verlangen. Falls wir in der Lage

sind, höhere Mehraufwendungen nachzuweisen, sind wir berechtigt, diese geltend zu machen.

9. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, insbesondere weil z.B. keine ausreichende oder geeignete Ablieferungsstelle auf der Baustelle vorhanden ist, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung. Sie beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 1,0 %, im Ganzen aber höchstens 10 % vom Nettopreis desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geliefert werden kann. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche (z.B. Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt.
10. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, nehmen wir Verpackungen und Transportverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (ab dem 1. Januar 2019 im Sinne des Verpackungsgesetzes) nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers.
11. Restmaterialien oder Verarbeitungsabfälle, die nach einer Ver- oder Bearbeitung der gelieferten Ware verbleiben, nehmen wir ebenfalls nicht zurück. Zu einer Rücknahme sind wir nur ausnahmsweise bereit, wenn und soweit sich der Besteller ausdrücklich bereit erklärt, die ihm von uns mitgeteilten Entsorgungskosten zu übernehmen.

V. Gefahrübergang und Abnahme

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über.
2. Haben wir uns zur Versendung der Ware verpflichtet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über, auch wenn wir die Kosten der Versendung übernehmen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen wir zusätzlich zur Versendung die Montage, Aufstellung oder sonstige Leistungspflichten übernehmen. Sofern der Besteller keine besondere Weisung erteilt, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Transportversicherungen werden

von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

3. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, spätestens nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Leistung nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auch dann auf den Besteller über, wenn er mit der Annahme der Leistung in Verzug gerät.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor, soweit diese bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstanden sind. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts sind wir berechtigt, die gelieferte Ware heraus zu verlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware sachgemäß zu lagern und pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Der Besteller darf die Ware vor der vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Kosten eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vorgehens gegen ihn zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, es sei denn, er befindet sich in Zahlungsverzug. Schon mit Vertragsschluss tritt er uns sicherungshalber alle Rechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir sind befugt, die Forderung selbst einzuziehen, verpflichten uns jedoch, dies nicht zu tun, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung und Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
6. Wird die Ware mit anderen, nicht uns gehörenden beweglichen Gegenständen dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Wird die Ware mit anderen, nicht uns gehörenden beweglichen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an den vermischten Sachen im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt für uns das so entstandene Allein- oder Miteigentum. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Wird die Ware vom Besteller in dessen Grundstück als wesentlicher Bestandteil eingebaut, so tritt er uns auch die aus der Veräußerung des Grundstücks entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Ware zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab.
9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf schriftliches Verlangen des Bestellers soweit freizugeben, als der realisierbare Wert der

Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VII. Sachmängel

1. Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung an ihn oder an einen von ihm bestimmten Dritte im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsgangs zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Besteller dieser Obliegenheit nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, ist uns der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen, anderenfalls gilt die Lieferung auch insoweit als genehmigt.
2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag – dies ist vom Besteller stets nachzuweisen –, werden wir nach unserer Wahl unentgeltlich nachbessern oder neu liefern. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
3. Ist die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht worden, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Besteller die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, sofern hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt. Ist die Höhe der Aufwendungen unverhältnismäßig, sind wir berechtigt, den Aufwendersatz auf einen angemessenen Betrag zu beschränken. Bei der Bemessung dieses Betrages sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen. Kommt es zwischen uns und dem Besteller über die Angemessenheit des Betrages zum Streit, entscheidet ein Schiedsgutachter nach Maßgabe der Ziff. VIII. dieser Geschäftsbedingungen.
4. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach vorheriger Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Wenn wir schuldhaft einen Mangel innerhalb einer angemessenen vom Besteller gesetzten Frist nicht beseitigt haben, ist er berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Erstattung der notwendigen Kosten zu verlangen. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden bedarf es der Fristsetzung nicht. In diesem Fall sind wir jedoch unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
5. Schlägt eine zumutbare Anzahl von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziff. X. (Haftung) – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Etwaige Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zum Zwecke der Nacherfüllung tragen wir nicht, soweit diese sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Fristbeginn maßgebend. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), §§ 445a, 445b BGB (Rückgriff des Verkäufers), § 478 (Rückgriff des Unternehmers) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und soweit wir eine Garantie über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.
8. Mängelansprüche bestehen nicht bei gewöhnlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Einbaus ungeeigneter Materialien, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrunds oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind (z.B. überdurchschnittliche Umweltbelastungen wie Feuchte, Hitze, Kälte, Wind, Drücke usw.). Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Eigenmontagen durchgeführt oder Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
9. Für Schadensersatzansprüche oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten im Übrigen die Bestimmungen in Ziff. X. (Haftung).

10. Im Übrigen bleibt der Rückgriff des Verkäufers gemäß §§ 445a, 445b BGB und der Rückgriff Unternehmers bei Endlieferungen an Verbraucher nach § 478 BGB von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

VIII. Schiedsgutachterliches Verfahren

1. Kommt es zwischen uns und dem Besteller über die Angemessenheit eine Aufwendungsersatzanspruches (Ziff. VII. Abs. 3 Satz 4 dieser Geschäftsbedingungen) zum Streit, ist die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängender Rechtsansprüche erst zulässig, wenn ein Schiedsgutachten vorliegt.
2. Die Parteien sollen sich innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter auf schriftlichen Antrag einer Partei vom Internationalen Verband für den Metalleichtbau (IFBS e.V.) ernannt. Der Schiedsgutachter muss ein öffentlich bestellter Sachverständiger und unabhängig und unparteiisch sein.
3. Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Entscheidungsmaßstäbe für den Gutachter sind Ziff. VII. Abs. 3 dieser Bedingungen und die anerkannten Regeln der Technik. Die Feststellungen und das Ergebnis des Gutachters sind für die Parteien bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet nur im Rahmen des § 319 BGB statt.
4. Der Schiedsgutachter legt das Verfahren zur Erstellung des Schiedsgutachtens nach seinem Ermessen fest. Dabei hat der Schiedsgutachter die Festlegungen in diesen Geschäftsbedingungen zu beachten.
5. Der Schiedsgutachter hat jeder Partei innerhalb einer Frist, die mindestens vier Wochen betragen muss, Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Parteien und ihre Berater teilnehmen können.
6. Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht.
7. Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Gutachten entstehenden eigenen Kosten, etwa für Rechtsanwälte, trägt jede Partei selbst.

IX. Rechtsmängel

1. Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen über Sachmängel (Ziff. VII), insbesondere die in Ziff. VII. 7. genannte Frist entsprechend.
2. Ist nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir nur, soweit uns der Besteller über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
3. Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder diese durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Verwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Besteller verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise benutzt wird.

X. Haftung

1. Schadensersatzansprüche gegen uns bestehen grundsätzlich nur, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist unsere Ersatzpflicht jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht bei einer Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln sowie für die Übernahme einer Garantie.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-

rechtlichen Sondervermögen ist Dillingen (Donau). Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Bestellers befindet.

2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Buttenwiesen/Thürheim, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
3. Auf das Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Anwendung.

XII. Höhere Gewalt/Unmöglichkeit

1. In Fällen „Höherer Gewalt / Unmöglichkeit“ sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung der betroffenen Vertragspflicht befreit. Vereinbarte Leistungsstermine verlängern sich damit entsprechend um die Zeiten, während derer das Ereignis „Höherer Gewalt“ oder seine Wirkungen andauern.
2. Höhere Gewalt liegt vor bei von außen kommenden, außerhalb unserer zumutbaren Kontrolle liegenden, nicht voraussehbaren und nicht durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt abwendbaren Ereignissen, die uns zumindest vorübergehend daran hindern, eine oder mehrere vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Fälle „Höherer Gewalt“ sind dabei insbesondere Elementarereignisse (beispielsweise Erdbeben, Brand, Hochwasser, Sturm, Blitz oder sonstige Naturereignisse), Kriege, Bürgerkriege, Unruhen, Streiks, terroristische Angriffe, rechtmäßige Aussperrungen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), allgemeine Störungen der Logistik, der Telekommunikation oder der Strom- und Energieversorgung, Im- und Exportverboten, gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (z.B. Quarantäneanordnungen) oder sonstige Umstände, die außerhalb unseres vernünftigerweise zu erwartenden Einflussbereichs liegen. Im Wesentlichen bezieht sich dies auf die übliche Versorgung mit Stahlprodukten für unsere Paneeldeckschichten (Coils) sowie der Komponenten zur Herstellung der Dämmstoffe.
3. Angesichts des derzeitigen Russland-Ukraine-Konflikts und/oder der sich weiter ausbreitenden COVID-19-Pandemie sowie der damit verbundenen und durch uns nicht zu vertretenden Gefahren hinsichtlich der Versorgung mit der für unsere Produktion benötigten Rohstoffe und/oder Energieträger und/oder die Verfügbarkeit eigener

Arbeitskräfte kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Erfüllung unserer vertraglichen Leistungspflichten nur zeitlich verzögert oder überhaupt nicht sichergestellt werden kann. Die Erfüllung unserer vertraglichen Leistungspflichten steht damit ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer für die Produktion hinreichenden Versorgung an Rohstoffen und Energieträgern sowie der Verfügbarkeit eigener Arbeitskräfte. Wir sind berechtigt, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Beeinträchtigung hinauszuschieben. Vereinbarte Leistungstermine verlängern sich entsprechend.

4. Im Falle „Höherer Gewalt“ oder einem Hindernis nach Ziffer 3 werden wir dem Kunden unverzüglich die Art des Ereignisses und seinen Beginn und - sofern möglich - das zu erwartende Ende mitteilen.
5. Sind wir mehr als drei zusammenhängende Monate durch ein Ereignis „Höherer Gewalt“ oder seiner Wirkungen oder einem Hindernis nach Ziffer 3 oder seiner Wirkungen an der Erbringung der Leistungen gehindert, sind beide Parteien zum Rücktritt des betroffenen Vertrags berechtigt, soweit der Vertrag von dem Leistungshindernis betroffen ist.